

Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster

vom 15.11.1987 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1988 Art. 111), zuletzt geändert
durch Gesetz zur Änderung des KVVG vom 06.12.2013 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese
Münster 2014 Art. 19)

Inhaltsübersicht

I. Kirchengemeinden

- § 1 - Aufgaben des Kirchenausschusses; Vermögen
- § 2 - Zusammensetzung des Kirchenausschusses; Ausschüsse
- § 3 - Anzahl der zu wählenden Mitglieder
- § 4 - Amtszeit
- § 5 - Ersatzmitglieder
- § 6 - Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung
- § 7 - Wählbarkeit
- § 8 - Annahme und Niederlegung des Amtes; Amtspflichten
- § 9 - Verlust des Amtes; Entlassung
- § 10 - Einberufung des Kirchenausschusses
- § 11 - Bekanntmachung; Öffentlichkeit
- § 12 - Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit
- § 13 - Befangenheit
- § 14 - Sitzungsbuch
- § 15 - Zuständigkeit; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 16 - Genehmigungsvorbehalte
- § 17 - Aufsichtsrechte des Bischöflich Münsterschen Officialates
- § 18 - Auflösung
- § 19 - Geschäftsanweisung; Wahlordnung; Gebührenordnung

II. Kirchengemeindeverbände

- § 20 - Errichtung; Erweiterung
- § 21 - Ausscheiden; Auflösung
- § 22 - Aufgaben; Verbandsvertretung
- § 23 - Entsprechende Anwendung der Vorschriften auf Kirchengemeindeverbände

III. Andere kirchliche Rechtsträger

- § 24 - Bistum und sonstige kirchliche Rechtsträger

IV. Schlussbestimmung

- § 25 - Niedersachsenkonkordat

^{*)}Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

I. Kirchengemeinden

§ 1 Aufgaben des Kirchengausschusses; Vermögen

- (1) Der Kirchengausschuss vertritt die Kirchengemeinde. Er verwaltet deren Vermögen mit Ausnahme des Treugutes der Kirchengemeinde.
- (2) Insbesondere hat der Kirchengausschuss
 1. den Haushaltsplan festzustellen und für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich auszulegen,
 2. die Jahresrechnung zu prüfen und festzustellen,
 3. das Vermögensverzeichnis zu führen,
 4. den Kirchenprovisor zu wählen, sofern nicht der Bischöfliche Official diesen ernennt, und über die Entlastung des Kirchenprovisors zu entscheiden.
- (3) Das Vermögen der Kirchengemeinde umfasst auch die unter Verwaltung kirchlicher Organe stehenden Anstalten, Stiftungen und sonstigen kirchlichen Vermögensstücke, soweit nicht eine kirchenaufsichtlich genehmigte abweichende Regelung über deren Verwaltung und Vertretung besteht.

§ 2 Zusammensetzung des Kirchengausschusses; Ausschüsse

- (1) Dem Kirchengausschuss gehören an:
 1. der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Official mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche,
 2. ein weiterer vom Bischöflichen Official durch allgemeine Anordnung bestimmter, in der Kirchengemeinde eingesetzter Geistlicher,
 3. die gewählten Mitglieder,
 4. ein zum Kirchengausschuss wählbares Mitglied des bestehenden Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird,
 5. der Kirchenprovisor, sofern er vom Bischöflichen Official ernannt ist.
- (2) Die in der Kirchengemeinde eingesetzten Pastoralreferenten und Gemeindeferenten können zu den Sitzungen des Kirchengausschusses hinzugezogen werden. Gleiches gilt für den Kirchenprovisor, der nicht dem Kirchengausschuss angehört. § 13 gilt entsprechend.
- (3) Der Pfarrer oder der vom Bischöflichen Official mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche ist Vorsitzender des Kirchengausschusses, es sei denn, der Bischöfliche Official bestimmt einen anderen Vorsitzenden. Die Amtsdauer des anderen Vorsitzenden ist bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Kirchengausschusswahl, stets jedoch bis zur Amtseinführung eines neuen Pfarrers, befristet. Der vom Bischöflichen Official bestimmte andere Vorsitzende gehört dem Kirchengausschuss an. Der Bischöfliche Official kann den von ihm bestimmten anderen Vorsitzenden abberufen.
- (4) Nach jeder Wahl wählt der Kirchengausschuss aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Entsprechendes gilt bei vorzeitigem Ausscheiden des stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der stellvertretende Vorsitzende nur vorübergehend verhindert, wird der Vorsitzende durch das älteste gewählte Mitglied des Kirchengausschusses vertreten.
- (5) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der nach § 15 Abs. 4 Beauftragte können nicht gleichzeitig Kirchenprovisor der Kirchengemeinde sein.
- (6) Der Kirchengausschuss kann Ausschüsse bilden.

§ 3 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

- (1) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder beträgt regelmäßig in einer Kirchengemeinde mit bis zu
1.500 Gemeindemitgliedern 5,
5.000 Gemeindemitgliedern 8,
8.000 Gemeindemitgliedern 10,
12.000 Gemeindemitgliedern 12,
mit mehr als 12.000 Gemeindemitglieder 14.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder im Sinne des Satzes 1 kann um bis zu jeweils 4 Mitglieder erhöht oder verringert werden.

- (2) Für die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist die Zahl der Gemeindemitglieder in der Kirchengemeinde maßgebend, die durch das Bischöflich Münstersche Offizialat aufgrund der letzten Ermittlung des Gesamtbestandes festgestellt worden ist.

Eine Veränderung der Zahl der Gemeindemitglieder innerhalb der Wahlperiode hat keinen Einfluss auf die Anzahl der gewählten Mitglieder.

- (3) Das Nähere wird, soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, in der Wahlordnung für die Kirchengemeinden geregelt.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Die Mitglieder führen ihr Amt bis zur konstituierenden Sitzung nach der nächsten Wahl fort.
- (2) Der Bischöfliche Offizial kann die Amtszeit der Mitglieder des Kirchengemeinderates um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.

§ 5 Ersatzmitglieder

- (1) Wird die Wahl nicht angenommen oder endet die Mitgliedschaft vorzeitig, rücken die Ersatzmitglieder nach den Vorschriften der Wahlordnung auf. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden oder lehnen die vorhandenen Ersatzmitglieder die Übernahme des Amtes ab, wählt der Kirchengemeinderat die Mitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde.

§ 6 Wahlgrundsätze; Wahlberechtigung

- (1) Die Wahl ist unmittelbar und geheim.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Kirchengemeinde sind diejenigen Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben.
- (3) Nicht wahlberechtigt ist, wer
 1. nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat,
 2. gemäß kirchenbehördlicher Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.
- (4) Das Wahlrecht ruht für Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in den §§ 1896 Abs. 4, 1905 BGB bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

§ 7 Wählbarkeit

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. Abweichend von Satz 1 können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bischöflich Münsterschen Offizialates im Einzelfall nach Maßgabe der Wahlordnung für Kirchengemeinden auch Katholiken des Offizialatsbezirkes in den Kirchengemeinden gewählt werden, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben.
- (2) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchengemeinderates darstellen.
- (3) Personengruppen, die nicht wählbar sind, ergeben sich aus der Wahlordnung für Kirchengemeinden.

§ 8 Annahme und Niederlegung des Amtes; Amtspflichten

- (1) Das Amt des Kirchengemeinderatsmitgliedes ist ein Ehrenamt.
- (2) Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, kann sein Amt nur aus wichtigem Grunde vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur außerhalb einer Sitzung des Kirchengemeinderates gegenüber dem Vorsitzenden abgegeben werden.
- (3) Die Mitglieder des Kirchengemeinderates haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde keinen Schaden leidet.
- (4) Die Mitglieder des Kirchengemeinderates sind zur Amtsverschwiegenheit, auch nach ihrem Ausscheiden, verpflichtet.
- (5) Wer gegen die sich aus Abs. 3 und 4 ergebenden Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, haftet der Kirchengemeinde für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 9 Verlust des Amtes; Entlassung

- (1) Ein Kirchengemeinderatsmitglied verliert sein Amt, wenn es nicht mehr wählbar ist, wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, wenn das Wahlergebnis nachträglich berichtigt wird oder wenn das Mitglied gegenüber dem Vorsitzenden die Niederlegung des Amtes als Kirchengemeinderatsmitglied erklärt.
- (2) Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann ein Kirchengemeinderatsmitglied, das gegen seine Amtspflichten oder in Wort, Schrift oder Bild oder in seiner Lebensführung gegen die Grundsätze der katholischen Kirche in grober Weise verstoßen hat, durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid entlassen, nachdem es den Betroffenen und den Kirchengemeinderat gehört hat; zugleich kann ihm die Wählbarkeit entzogen werden.

§ 10 Einberufung des Kirchengemeinderates

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchengemeinderat stets ein, wenn es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich.
- (2) Der Vorsitzende hat den Kirchengemeinderat einzuberufen, sofern ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates oder das Bischöflich Münstersche Offizialat es verlangen. Wenn der Vorsitzende dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entspricht, kann das Bischöflich Münstersche Offizialat die Einberufung vornehmen und die Sitzung durch einen Beauftragten leiten lassen.

§ 11 Bekanntmachung; Öffentlichkeit

- (1) Der Sitzungstermin ist nebst Tagesordnung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor der Sitzung einzuladen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, es sei denn, der Kirchengemeindevorstand hat durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder eine andere Einladungsform beschlossen.
- (2) In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der in Abs. 1 vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeindevorstandes anwesend ist und die Dringlichkeit durch Beschluss festgestellt wird.
- (3) Die Sitzungen sind für die Mitglieder der Kirchengemeinde öffentlich. Nicht öffentlich sind zu behandeln:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache entsprechend vertraulich zu behandeln sind; hierüber entscheidet der Kirchengemeindevorstand.

Darüber hinaus kann das Bischöflich Münstersche Offizialat bestimmen, dass einzelne Angelegenheiten nicht öffentlich behandelt werden.

- (4) Beabsichtigen Kirchengemeindevorstände, in bestimmten Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zusammenzuarbeiten, können die Kirchengemeindevorstände diese Angelegenheiten in gemeinsamen Sitzungen beraten. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung; Beschlussfähigkeit

- (1) In Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung bedarf es unbeschadet der Vorschrift des § 15 Abs. 4 der Beschlussfassung durch den Kirchengemeindevorstand; dies gilt insbesondere für Willenserklärungen, die gemäß § 16 der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates bedürfen.
- (2) Der Kirchengemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gesetzlich vorgesehenen Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einberufen und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der Mitglieder abhängt.
- (3) Beschlüsse können nur mit Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst werden, es sei denn, es ist Einstimmigkeit vorgeschrieben. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmgleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 13 Befangenheit

- (1) Mitglieder dürfen weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend sein, wenn sie selbst, der Ehegatte, ein Elternteil, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen Vorteil oder Nachteil erlangen können oder aus anderen Gründen eine Interessenkollision möglich ist (Befangenheit). Über das Vorliegen solcher Gründe entscheidet der Kirchengemeindevorstand unter Ausschluss des Betroffenen; dieser ist vorher zu hören.
- (2) Beschlüsse, die unter Verletzung des Abs. 1 gefasst worden sind, sind unwirksam, wenn die Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes für das Ergebnis der Beschlussfassung entscheidend gewesen sein kann.

§ 14 Sitzungsbuch

In das Sitzungsbuch sind während der Sitzung unter Angabe des Tages und der Anwesenden ausschließlich Beschlüsse einzutragen. Die Eintragungen werden in derselben Sitzung vorgelesen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchengemeinderates unterschrieben.

§ 15 Zuständigkeit; Eilentscheidungen; Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Willenserklärungen des Kirchengemeinderates sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels des Kirchengemeinderates abgegeben werden. Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Kirchengemeinderates festgestellt.
- (2) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Kirchengemeinderates nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit einem anderen Kirchengemeinderatsmitglied, die notwendigen Maßnahmen an. Der Vorsitzende hat in der nächsten Sitzung dem Kirchengemeinderat zu berichten. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Geschäfte der laufenden Verwaltung führt der Vorsitzende des Kirchengemeinderates unter Befreiung von der Vorschrift des Abs. 1. Im Einzelfall kann er die Entscheidung des Kirchengemeinderates herbeiführen; der Kirchengemeinderat kann sich die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Auf Antrag des Vorsitzenden kann der Kirchengemeinderat beschließen, ein Kirchengemeinderatsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu beauftragen. Die Beauftragung hat den Umfang der Aufgaben festzulegen und bedarf der schriftlichen Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates. Der Kirchengemeinderat kann die Beauftragung widerrufen.

§ 16 Genehmigungsvorbehalte

- (1) Willenserklärungen des Kirchengemeinderates bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates bei
 1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
 1. Zustimmung zur Veräußerung, Änderung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
 2. Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten;
 3. Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Kirchengemeinderates und des **Pfarrereirates** bei einem Wert von mehr als 2.500,- €, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
 4. Erteilung von Gattungsvollmachten;
 5. Rechtsgeschäften über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie der Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
 6. Schenkungen mit Ausnahme von Anstandsschenkungen, Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen sowie Abschluss von Erbverträgen;
 7. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 8. Begründung, Änderung und Aufhebung von kirchlichen Beamtenverhältnissen;
 9. Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern;
 10. gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen;
 11. Versicherungsverträgen, ausgenommen Pflichtversicherungsverträge;

12. Gestellungsverträgen, Beauftragung von Rechtsanwälten, Dienst- und Werkverträgen über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträgen mit bildenden Künstlern;
 13. Gesellschaftsverträgen, Erwerb und Veräußerung von Geschäftsanteilen, Begründung von Vereins- und Verbandsmitgliedschaften und Beteiligungsverträgen jeder Art;
 14. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, insbesondere Friedhöfen, und bei der vertraglichen oder satzungsrechtlichen Regelung ihrer Nutzung einschließlich der Gebührenordnungen;
 15. Begründung und Änderung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Erschließungsverträgen und Stellplatzablösungsvereinbarungen;
 16. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist das Bischöflich Münstersche Offizialat unverzüglich zu benachrichtigen;
 17. Abtretung von Forderungen, Schulderlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis, Begründung sonstiger Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen;
 18. Kauf- und Tauschverträgen über Gegenstände im Wert von mehr als 15.000,- € ;
 19. Werkverträgen mit Ausnahme der unter Nr. 13 genannten Verträge mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- € ;
 20. Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,- € mit Ausnahme der unter Nr. 13 genannten Verträge;
 21. Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträgen, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000,- € übersteigt.
- (2) Für den Bereich der Krankenhäuser und Kinder-, Alten- und Altenpflegeheime in Trägerschaft von Kirchengemeinden bedürfen Willenserklärungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates bei
1. allen unter Abs. 1 Nr. 1 - 7, 9 und 12 - 17 genannten Rechtsgeschäften und Rechtsakten;
 2. Einstellung und Festsetzung der Vergütung von Mitarbeitern in leitender Stellung, wie Chefarzte, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleiter;
 3. Oberarzt- und Belegarztverträgen;
 4. allen unter Abs. 1 Nr. 8 und 18 aufgeführten Rechtsgeschäften und Rechtsakten mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,- € ;
 5. Miet-, Pacht- und Leasingverträgen, deren Nutzungsentgelt jährlich 150.000,- € übersteigt.

§ 17 Aufsichtsrechte des Bischöflich Münsterschen Offizialates

- (1) Das Bischöflich Münstersche Offizialat kann jederzeit in die Vermögensverwaltung Einsicht nehmen und rechtswidrige oder nicht sachgerechte Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.
- (2) Behebt der Kirchausschuss eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt er ihm rechtlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Bischöflich Münstersche Offizialat anordnen, dass der Kirchausschuss innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Bischöfliche Offizial durch einen zu begründenden schriftlichen Bescheid die beanstandeten Maßnahmen des Kirchausschusses aufheben und die Angelegenheit selbst regeln. Bei dringend erforderlichen Maßnahmen kann das Bischöflich Münstersche Offizialat unmittelbar anstelle des Kirchausschusses handeln.

§ 18 Auflösung

- (1) Hat der Kirchausschuss seine Pflichten wiederholt oder in grober Weise verletzt, kann ihn der Bischöfliche Offizial auflösen. Mit der Auflösung wird die Neuwahl des Kirchausschusses angeordnet.

- (2) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinde innerhalb der Wahlperiode kann der Bischöfliche Offizial den Kirchengemeinenausschuss auflösen und Neuwahlen anordnen.
- (3) Ist ein Kirchengemeinenausschuss nicht vorhanden, insbesondere weil er aufgelöst, in seiner Gesamtheit zurückgetreten, eine Wahl der Mitglieder nicht zustande gekommen oder er aus einem sonstigen Grund nicht mehr oder noch nicht existent ist, kann der Bischöfliche Offizial einen Verwalter oder einen Verwaltungsausschuss bestellen; dieser hat die Rechte und Pflichten des Kirchengemeinenausschusses.

§ 19 Geschäftsanweisung; Wahlordnung; Gebührenordnung

- (1) Der Bischöfliche Offizial erlässt die Wahlordnung und die Geschäftsanweisung. Er kann Gebührenordnungen erlassen sowie die Kirchengemeinden ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.
- (2) Die Wahlordnung, die Geschäftsanweisung und die Gebührenordnungen werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.
- (3) Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

II. Kirchengemeindeverbände

§ 20 Errichtung; Erweiterung

- (1) Kirchengemeinden können durch den Bischöflichen Offizial zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen werden.
- (2) Der Verband kann um andere Gemeinden erweitert werden.
- (3) Die Errichtung oder Erweiterung eines Kirchen-gemeindeverbandes erfolgt nach Anhörung der Kirchengemeinenausschüsse der beteiligten Kirchengemeinden.

§ 21 Ausscheiden; Auflösung

Der Bischöfliche Offizial kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Kirchengemeinenausschüsse aller am Kirchengemeindeverband beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes.

§ 22 Aufgaben; Verbandsvertretung

- (1) Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die Wahrnehmung und Förderung gemeinsamer kirchlicher Zwecke. Dem Verband können vom Bischöflichen Offizial weitere kirchliche Aufgaben übertragen werden.
- (2) Der Umfang der Aufgaben und der Rechte und Pflichten des Verbandes werden jeweils durch Satzung des Bischöflichen Offizials bestimmt.
- (3) Der Kirchengemeindeverband wird von der Verbandsvertretung verwaltet und vertreten.
- (4) Die Gesamtzahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Verbandsvertretung bestimmt der Bischöfliche Offizial durch Satzung. Sie besteht in überwiegender Zahl aus gewählten Mitgliedern der Kirchengemeinenausschüsse der beteiligten Kirchengemeinden. Für die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung gilt § 7 Abs. 2 Nr. 2 - 5 entsprechend. Das Ausscheiden aus dem Kirchengemeinenausschuss hat das Ausscheiden aus der Verbandsvertretung zur Folge.

- (5) Der Vorsitzende des Verbandes wird vom Bischöflichen Offizial ernannt. Im übrigen gilt § 2 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 23 Entsprechende Anwendung der Vorschriften auf Kirchengemeindeverbände

Die §§ 1, 2 Abs. 5 u. Abs. 6, 8, 10 - 19 finden auf die Kirchengemeindeverbände entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 20 - 22 etwas anderes ergibt oder der Bischöfliche Offizial im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. Andere kirchliche Rechtsträger

§ 24 Bistum und sonstige kirchliche Rechtsträger

- (1) Die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und wird durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta vertreten (§ 6 des Vertrages zur Regulierung der Diözesanangelegenheiten der katholischen Einwohner des Herzogtums Oldenburg vom 05.01.1830 – Gesetzblatt VI. S. 545). Das Bischöflich Münstersche Offizialat wird vertreten durch den Bischöflichen Offizial, bei dessen Verhinderung durch seinen Ständigen Vertreter.
- (2) Die bisher für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster geltende Regelung hinsichtlich der Errichtung von kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts bleibt bestehen (Art. 12 Abs. 2 Konkordat).
- (3) Die Vertretung sonstiger kirchlicher Rechtsträger richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechts oder nach den für sie geltenden besonderen Satzungen.

IV. Schlussbestimmung

§ 25 Niedersachsenkonkordat

Dieses Gesetz wird in Übereinstimmung mit den am 26.02.1965 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande Niedersachsen unterzeichneten Konkordat, zuletzt geändert am 08.05.2012, erlassen.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.

Vechta, den 06.12.2013

+ Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial und Weihbischof